

Schlüsselverzeichnis für private Haushalte

für die Angaben zur Tätigkeit in den
Meldungen zur Sozialversicherung



Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

in den Meldungen zur Sozialversicherung sind auch Angaben zur Tätigkeit der Beschäftigten zu machen.

Da die weitere Verarbeitung der Daten auf elektronischem Wege erfolgt, müssen die Angaben zur Tätigkeit in Form von Schlüsselzahlen eingetragen werden.

Das vorliegende Verzeichnis soll Ihnen dabei helfen.

Die Angaben zur Tätigkeit sind erforderlich, um aussagefähige Statistiken über beschäftigte Arbeitnehmer zu erstellen. Dazu ist die Bundesagentur für Arbeit durch das Sozialgesetzbuch III verpflichtet. Die Statistiken werden von verschiedenen Stellen benötigt. Beispielsweise von der Agentur für Arbeit, um Aufgaben wie Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Förderung der beruflichen Weiterbildung oder berufliche Rehabilitation besser erfüllen zu können.

Dieses Schlüsselverzeichnis ist nur auf die Belange der privaten Haushalte abgestellt, die Arbeitnehmer beschäftigen. Es ist ein Auszug aus einem umfangreichen Verzeichnis, das Sie im Internet finden unter:

www.arbeitsagentur.de

Informationen >> [Informationen für Arbeitgeber](#)

Informationen >> [Meldeverfahren Sozialversicherung](#)

[3. Schlüsselverzeichnis Tätigkeiten](#)

Das Schlüsselverzeichnis enthält auch ein Beispiel, damit Sie vollständige und richtige Angaben machen können.

Bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Betriebsnummer oder zu den Angaben zur Tätigkeit wenden Sie sich bitte an den **Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit**.

Dort ist man Ihnen gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Agentur für Arbeit

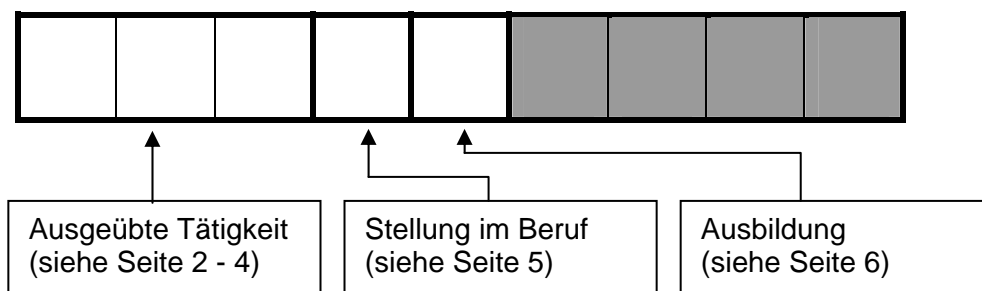
Ausgabe April 2006

Hinweise zur Verschlüsselung der Angaben zur Tätigkeit

Die in Form von Schlüsselzahlen einzutragenden Angaben zur Tätigkeit umfassen

- die **Ausgeübte Tätigkeit** (drei Ziffern)
- die **Stellung im Beruf** (eine Ziffer) und
- die **Ausbildung** (eine Ziffer).

Die zutreffenden Schlüsselzahlen zur Tätigkeit des Arbeitnehmers sind den nachfolgend abgedruckten Schlüsseln zu entnehmen. Die fünfstelligen Schlüsselzahlen sind in dem neunstelligen Signierfeld „Angaben zur Tätigkeit“ **linksbündig** einzutragen; die restlichen vier Signierstellen bleiben leer.



Ausgeübte Tätigkeit

Für die Ausgeübte Tätigkeit ist eine dreistellige Schlüsselzahl einzutragen, die Sie bitte dem nachfolgenden Katalog entnehmen. Maßgebend für das Ermitteln der Schlüsselzahl ist **allein** die **derzeit ausgeübte Tätigkeit**, also weder der erlernte Beruf (wenn er von der heutigen Tätigkeit abweicht) noch ein früher ausgeübter Beruf.

Wer beispielsweise den Beruf der Friseurin erlernte, zum Zeitpunkt der Meldung aber als Hausgehilfin bei Ihnen tätig ist, wird als Hausgehilfin (Schlüsselzahl 923) nachgewiesen.

Treffen mehrere Berufsbezeichnungen mit verschiedenen Schlüsselzahlen für einen Beschäftigten zu, wählen Sie bitte die Bezeichnung, die für die **überwiegend** ausgeübte Tätigkeit gilt. Falls Sie Zweifel haben, sehen Sie am besten erst den Katalog durch und entscheiden sich dann für eine Schlüsselzahl.

Schlüsselzahlen zu „Ausgeübte Tätigkeit“

Ausgeübte Tätigkeit	Schlüsselzahl
Hauswirtschaftsleitung Hauswirtschaftsleiter(in), Wirtschaftler(in), Pfarrerswirtin oder -köchin, Beschließer(in), Hausdame, Gesellschafter(in)	921
Andere hauswirtschaftliche Tätigkeit Hausgehilfe, -gehilfin, Haustochter, Halbtagsmädchen, Tagesmädchen (nicht Putzfrau), Kindermädchen ohne Kindergärtnerinnen- oder Kinderpflegerinnenausbildung, Kinderfräulein, Diener(in), Butler, Zofe	923
Raum-, Hausratreinigung Aufwartefrau, Monatsfrau, Morgenfrau, Putzfrau, Raumpfleger(in), Reinemachefrau, Stundenhilfe, Tageshilfe, Wochenfrau, Zugehfrau, Abwäscher(in), Abspüler(in)	933
Wäsche- und Kleiderbehandlung Wäscheschneider(in), Wäschenäher(in), Hausnäher(in), Wäscheausbesserer(in) Hausschneider(in) Wäscher(in), Waschfrau, Bügler(in), Plätter(in)	353 351 931
Köche und anderes Personal für Küche und Keller Koch, Köchin (auch zur Aushilfe), Kochfrau, Kochhilfe, Küchenhilfe, Küchenmädchen Bäcker(in) Konditor(in) Fleischer(in), Schlachter(in), Metzger(in) Weinküfer(in), Kellermeister(in) Kellerbursche, Kellergehilfe(in)	411 391 392 401 421 741
Pflegekräfte, Erziehungspersonal, Privatlehrer Examinierte Krankenschwester, Krankenpfleger(in), Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Säuglingsschwester Pflegehelfer(in), Hauspfleger(in), Wochenbettpflegerin, Blindenhelfer(in), Altenpfleger(in), Betreuer(in), Betreuungshelfer(in) Kindergärtner(in), Kinderpfleger(in) (mit Ausbildung), Säuglingspfleger(in) Kinderfräulein, Kinderpfleger(in) [ohne Kindergärtner(innen)- oder Kinderpfleger(innen)ausbildung] Musiklehrer(in)	853 861 864 923 875

andere Privatlehrer(in), Hauslehrer(in), Erzieher(in)	862
---	-----

Ausgeübte Tätigkeit	Schlüsselzahl
Gärtnerisches Personal und Forstpersonal	
Gärtner(in), Gartenarbeiter(in), Parkarbeiter(in)	051
Jäger(in), Jagdhilfe, -gehilfin, Jagdhüter(in), Privatförster(in), Waldaufseher(in)	061
Waldarbeiter(in), Kulturarbeiter(in)	062
Kraftfahrer, Kutscher	
Chauffeur(in), Fahrer(in), Kraftfahrer(in), Privatfahrer(in)	714
Kutscher(in)	715
Autowäscher(in), Autopfleger(in), Fahrzeugpfleger(in)	936
Pförtner, Hauswarte, Aufseher, Diener	
Pförtner(in), Hauswart(in), Hausmeister(in), Hausmann	793
Kastellan(in), Burgwart(in), Hausbursche	794
Gartenaufseher(in), Parkaufseher(in), Schloß- und andere Aufseher(innen), Wächter(in)	792
Diener(in), Butler, Zofe	923
Andere Berufstätigkeiten	
Privatsekretär(in) [nicht Stenotypist(in)]	781
Privatsekretär(in) [Stenotypist(in)], Schreibkraft	782
Telefonist(in)	734
Bibliothekar(in), Bibliotheksangestellte(r), Bibliothekshilfe	823
Gesellschafter(in)	921
Masseur(in)	852
Tierpfleger(in)	044
Pferdewirt(in), Jockey	838
Motorbootführer(in)	724
Kapitän(in) [z. B. auf einer Hochseejacht]	721
Privatflugzeugführer(in)	726

Bei Tätigkeiten, die in diesem Katalog nicht erwähnt sind, wenden Sie sich bitte an den Betriebsnummern-Service.

Stellung im Beruf

An der vierten Stelle ist eine einstellige Schlüsselzahl einzutragen. Die zutreffende Schlüsselzahl finden Sie, indem Sie die Funktionsbezeichnung für die Stellung im Beruf, die auf den Beschäftigten zutrifft, in nachfolgender **Schlüsselübersicht** aufsuchen.

Maßgebend für das Ermitteln der Schlüsselzahl ist ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis **zum Zeitpunkt der Meldung**, also weder Funktionsbezeichnungen, die früher einmal zutrafen, noch zukünftige.

Z. B. ist für eine bisher als Meisterin tätige Arbeitnehmerin, die bei Ihnen zur Zeit als Hausgehilfin tätig ist, die Schlüsselzahl 1 (Arbeiterin, die nicht als Facharbeiterin tätig ist) einzutragen.

Stellen Sie jedoch vor Ermitteln der Schlüsselzahl erst fest, ob der Beschäftigte **voll- oder teilzeitbeschäftigt** ist oder (bei Anzeige der Einstellung) werden soll.

Es kann nur eine Schlüsselzahl gewählt werden. Falls mehrere Schlüsselzahlen in Betracht kommen, bestimmt sich die zu verwendende Schlüsselzahl nach der **überwiegend** ausgeübten Tätigkeit. Falls kein Schwerpunkt bestimmt werden kann, ist die Schlüsselzahl der höherwertigen Stellung im Beruf einzutragen.

Vergessen Sie bitte nicht, vor jeder Meldung erneut zu prüfen, ob die für den Beschäftigten vorgesehene Schlüsselzahl noch zutrifft.

Das gilt vor allem bei Abgabe der Meldung zum 31. Dezember jeden Jahres (Jahresmeldung).

Schlüsselzahlen zu „Stellung im Beruf“

Stellung im Beruf	Schlüsselzahl
Vollzeitbeschäftigte(r)	
Auszubildender) [Lehrling, Anlernling, Praktikant(in), Volontär(in)]	0
Arbeiter(in) ¹ , nicht als Facharbeiter(in) ² tätig	1
Arbeiter(in) ¹ , als Facharbeiter(in) ² tätig	2
Meister(in), Polier(in) [gleichgültig ob Arbeiter(in) oder Angestellte(r)]	3
Angestellte(r) ¹ [aber nicht Meister(in) im Angestelltenverhältnis]	4
Teilzeitbeschäftigte(r)	
mit einer Wochenarbeitszeit von	
- weniger als 18 Stunden einschließlich der geringfügig Beschäftigten	8
-18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt	9

¹ Ob Beschäftigte bezüglich des Schlüssels „Stellung im Beruf“ als Arbeiter/Arbeiterinnen oder Angestellte anzusehen sind, richtet sich ausschließlich nach der Art der bisherigen Rentenversicherungspflicht, die zwischen Arbeitern (LVA) und Angestellten (BfA) unterschieden hat. Unterliegen Arbeitnehmer/innen der Versicherungspflicht in der bisherigen Arbeiterrentenversicherung, so sind sie nach der „Stellung im Beruf“ als Arbeiter/innen (Schlüsselzahl 1 oder 2) auszuweisen. Gehören die Arbeitnehmer/innen zum Personenkreis der bisherigen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigten, so sind sie nach der „Stellung im Beruf“ als Angestellte (Schlüsselzahl 4) zu kennzeichnen. Bei Beschäftigten, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, ist zu entscheiden, zu welchem bisherigen Rentenversicherungszweig Versicherungspflicht bestünde, wenn ein Befreiungstatbestand nicht vorliegen würde.

² Facharbeiter(innen) sind Beschäftigte, die als solche entlohnt werden. Dazu gehören auch Facharbeiter(innen), die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung als solche beschäftigt werden oder ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung aufgrund ihrer „Berufspraxis“ als solche beschäftigt werden.

Ausbildung

An der fünften Stelle ist ebenfalls eine einstellige Schlüsselzahl einzutragen. Stellen Sie bitte fest, welche Ausbildung der Beschäftigte hat, für den die Meldung erstattet werden soll. Die zutreffende Schlüsselzahl finden Sie in nachfolgender **Schlüsselübersicht**.

Anzugeben ist die Ausbildung des Arbeitnehmers, also ein persönliches Merkmal, das keinen Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis zu haben braucht. Es ist auch unerheblich, ob für die der Meldung zugrunde liegende Beschäftigung eine bestimmte Ausbildung vorgeschrieben ist oder verlangt wird.

Beispiel: Wenn eine Arbeitnehmerin, die eine Fachhochschule abgeschlossen hat, als Hausgehilfin tätig ist, so ist die Schlüsselzahl 5 (Abschluss einer höheren Fachschule oder Fachhochschule) einzutragen.

Vergessen Sie bitte nicht, vor jeder Meldung erneut zu prüfen, ob die für den Beschäftigten vorgesehene Schlüsselzahl noch zutrifft.

Das gilt vor allem bei Abgabe der Meldung zum 31. Dezember jeden Jahres (Jahresmeldung).

Schlüsselzahlen zu „Ausbildung“

Ausbildung	Schlüsselzahl
Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	1
mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)	2
Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden)	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	3
mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)	4
Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: Höhere Fachschule)*	5
Hochschul-/Universitätsabschluss	6
Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich	7

* Höhere Fachschulen oder Fachhochschulen z.B.:
Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik.

Beispiel für das Ausfüllen des Feldes „Angaben zur Tätigkeit“

Eine Hausgehilfin (mit abgeschlossener Berufsausbildung als Verkäuferin) ist wöchentlich 30 Stunden in einem privaten Haushalt beschäftigt:

9	2	3						
---	---	---	--	--	--	--	--	--

Hinweis: Die Schlüsselzahl „923“ finden Sie im Katalog zu „Ausgeübte Tätigkeit“. Maßgebend ist allein die jetzt ausgeübte Tätigkeit – also weder der erlernte noch ein früher einmal ausgeübter Beruf.

Die Hausgehilfin hat im vorliegenden Fall eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden:

9	2	3	9					
---	---	---	---	--	--	--	--	--

Hinweis: Die Schlüsselzahl „9“ finden Sie in der Schlüsselübersicht zu „Stellung im Beruf“.

Die Hausgehilfin hat die Hauptschule besucht und eine abgeschlossene Berufsausbildung.

9	2	3	9	2				
---	---	---	---	---	--	--	--	--

Hinweis: Die Schlüsselzahl „2“ finden Sie in der Schlüsselübersicht zu „Ausbildung“.